

# Fortschrittliches Sozial- und Jugendhilfegesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **36 (1980)**

Heft 12

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844333>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Fortschrittliches Sozial- und Jugendhilfegesetz

zg. Im Juni 1981 sollen dem Zürcher Stimmbürger zwei neue Gesetzesvorlagen unterbreitet werden, die ein weites Feld im Sozialbereich abdecken: das Sozialhilfe- und das Jugendhilfegesetz.

Im *Sozialhilfegesetz* soll die Stellung des Hilfesuchenden verstärkt werden mit der Hilfe zur Selbsthilfe durch persönliche Betreuung und Beratung, die Abklärung durch die Fürsorgebehörde, ob Unterstützungspflicht unter Blutsverwandten angemessen sei und letztlich die Rückerstattungspflicht, die nur bei unrechtmässig bezogenen Leistungen oder bei anfallenden Erbschaften oder Lotteriegewinnen in Kraft tritt.

Die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit entsprechen dem Bundesrecht und bringen eine konsequente Durchführung des Wohnortprinzips. Neu übernimmt der Kanton Zürich die Unterstützung seiner Kantonsbürger ausserhalb des Kantons, soweit ihn bundesrechtlich eine Ersatzpflicht trifft, des weitern übernimmt er die Kosten für Strafgefangene und leistet Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit Subventionen für den Bau von Obdachlosenheimen.

Dem Kanton erwachsen mit dem neuen Gesetz neue Belastungen in der Höhe von ungefähr 4,3 Mio Franken, die Gemeinden werden dagegen mit etwa 2,8 Mio entlastet. Innerhalb fünf Jahren soll das Armengut der Gemeinden ins Politische Gut übergeführt werden.

Neu im *Jugendhilfegesetz* ist der Einbezug der Familie zur Sicherstellung einer umfassenden Hilfeleistung und der Interessenwahrung von Kindern und Jugendli-

chen. Gesetzlich verankert wird ebenfalls die Alimentenbevorschussung, die bereits in 36 Gemeinden funktioniert. Geteilte Meinungen herrschen noch zur Frage der Finanzierung. Regierung und kantonsrätliche Kommissionsminderheit schlagen vor, den Staat als Träger der Bezirksjugendsekretariate zu erklären und das Personal ins Beamtenverhältnis aufzunehmen. Die Kommissionsmehrheit dagegen spricht sich für Zweckverbände auf Bezirksebene aus; eine Lösung, die ihrer Ansicht nach klare Strukturen inbezug auf die Zuständigkeit schafft und den Gemeinden die Einflussnahme direkter und besser zugeschnitten auf zeitliche und örtliche Gegebenheiten ermöglicht. Den Gemeinden ist zur Frage der Trägerschaft eine Vernehmlassung zugestellt worden. Bei Annahme des Minderheitsantrages durch den Kantonsrat erwächst dem Staat eine Mehrbelastung von 4,3 Mio Franken, den Gemeinden eine Entlastung von ungefähr 0,5 Mio. Sollte der Mehrheitsantrag zum Zuge kommen, würden die Lasten gleichmässig, d. h. 2 Mio zu 2 Mio verteilt.

*Wenn Frauen die gleiche Arbeit wie Männer tun, sollen sie dafür natürlich auch gleich bezahlt werden. Aber hier hört es auch schon auf. Wieso wollen Frauen Männer sein? Wollen sie der Mann sein, der jeden Morgen in die Métro geht? Wollen sie Verwaltungsratsvorsitzender werden? Wollen sie so werden wie diese Männer? Frauen sollten realisieren, dass Geld den Männern keinen Segen gebracht hat. Wieso soll es dann den Frauen Glück bringen?*

*Marguérite Yorcenar, erstes weibliches Mitglied der «Académie Française»*